

Verfassung der Räterepublik Fjordland

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Die Grundrechte	5
Artikel 1 - Menschenwürde	5
Artikel 2 - Freiheit und Leben	5
Artikel 3 - Gleichberechtigung	5
Artikel 4 - Bekenntnisfreiheit	5
Artikel 5 - Meinungsfreiheit	5
Artikel 6 - Versammlungsfreiheit	6
Artikel 7 - Freizeitigkeit	6
Artikel 8 - Berufsausübung	6
Artikel 9 - Wohnung	6
Artikel 10 - Eigentum	6
Artikel 11 - Vergesellschaftung	6
Artikel 12 - Verlust der Staatsangehörigkeit	7
Artikel 13 - Asylrecht	7
Artikel 14 - Petitionsrecht	7
Artikel 15 - Einschränkungen von Grundrechten	7
II. Die Räterepublik	8
Artikel 16 - Freiheitliche demokratische Grundordnung	8
Artikel 17 - Internationale Einrichtungen	8

Artikel 18 - Völkerrecht	8
Artikel 19 - Frieden	8
Artikel 20 - Staatsangehörigkeit	9
Artikel 21 - Staatsgebiet	9
III. Der Rat	10
Artikel 22 - Wahlen	10
Artikel 23 - Verfahren im Rat	10
Artikel 24 - Der Ratsvorsitzende	10
Artikel 25 - Behörden	10
IV. Die Rechtsprechung	11
Artikel 26 - Das Staatsgericht	11
Artikel 27 - Zusammensetzung des Staatsgerichts	11
V. Die Gesetzgebung	12
Artikel 28 - Entstehen der Gesetze	12
Artikel 29 - Volksentscheid	12
Artikel 30 - Verfassungsänderungen	12
Artikel 31 - Rechtsverordnungen	12
Artikel 32 - Ausfertigung und Verkündung	12
VI. Die Volksversammlung	13
Artikel 33 - Zustandekommen der Volksversammlung	13
Artikel 34 - Aufgaben der Volksversammlung	13
Artikel 35 - Verfahren in der Volksversammlung	13
VII. Die öffentliche Sicherheit	14
Artikel 36 - Staatlichkeit der öffentlichen Sicherheit	14
Artikel 37 - Zivilschutz	14
Artikel 38 - Wehrdienst	14
Artikel 39 - Verteidigungsfall	14

Artikel 40 - Befehlsgewalt	15
Artikel 41 - Aussetzung von Wahlen im Verteidigungsfall	15
VIII. Die Finanzen	16
Artikel 42 - Haushalt	16
Artikel 43 - Gesetzesbindung des Haushalts	16
Artikel 44 - Steuern, Abgaben und Kredite	16
Artikel 45 - Bankenwesen	16
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Artikel 46 - Nichtbeachtung von dauerhaften abwesenden Staatsangehörigen für Mehrheiten	17
Artikel 47 - Außerkrafttreten	17

Präambel

Das Volk hat sich in seinem freiem Willen am 25. Oktober 2025 folgende Verfassung gegeben:

I. Die Grundrechte

Artikel 1 - Menschenwürde

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 - Freiheit und Leben

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 - Gleichberechtigung

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Alle Geschlechter sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf aufgrund seiner natürlichen Eigenschaften benachteiligt werden.

Artikel 4 - Bekenntnisfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 5 - Meinungsfreiheit

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6 - Versammlungsfreiheit

- (1) Alle Fjordländer haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 7 - Freizügigkeit

- (1) Alle Fjordländer genießen Freizügigkeit im ganzen Staatsgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen die innere oder äußere Ordnung der Räterepublik Fjordland bedroht ist.

Artikel 8 - Berufsausübung

- (1) Alle Fjordländer haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit verpflichtet werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

Artikel 9 - Wohnung

- (1) Das Inventar und die Bausubstanz der Wohnung sind unverletzlich.
- (2) Beschlagnahmungen und bauliche Veränderungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Artikel 10 - Eigentum

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 11 - Vergesellschaftung

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 10 Absatz. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 12 - Verlust der Staatsangehörigkeit

- (1) Die Fjordländer Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Kein Fjordländer darf an das Ausland ausgeliefert werden.

Artikel 13 - Asylrecht

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Mit dem Gewähren des Asyls geht die Annahme der Staatsangehörigkeit der Räterepublik Fjordland einher.
- (3) Aufgrund von Naturkatastrophen oder ähnlichen humanitären Krisen in ihrem Lebensunterhalt Bedrohte können um zeitweiliges Aufenthaltsrecht ersuchen. Dieses endet, wenn der ursächlichen Situation abgeholfen wurde. Menschen mit zeitweiligem Aufenthaltsrecht haben gegenüber der vollziehenden Gewalt die gleichen Rechte und Pflichten wie Staatsbürger.

Artikel 14 - Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 15 - Einschränkungen von Grundrechten

- (1) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

II. Die Räterepublik

Artikel 16 - Freiheitliche demokratische Grundordnung

- (1) Die Räterepublik Fjordland ist ein demokratischer und sozialer Stadtstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Fjordländer das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 17 - Internationale Einrichtungen

- (1) Die Räterepublik Fjordland kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. Ein solches Gesetz ist von grundlegender Bedeutung.
- (2) Übertragene Hoheitsrechte stehen weiterhin unter der Kontrolle des Staatsgerichts der Räterepublik Fjordland.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die zwischenstaatliche Einrichtung eine eigene Rechtsprechung im Sinne dieser Verfassung verfügt. So übertragene Hoheitsrechte sind der Kontrolle des Staatsgerichts der Räterepublik Fjordland entzogen.
- (4) Das Staatsgericht der Räterepublik Fjordland entscheidet, ob die Bedingungen für Absatz 3 vorliegen.

Artikel 18 - Völkerrecht

- (1) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Rechts der Räterepublik Fjordland. Sie erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner der Republik.
- (2) Staatsverträge werden vom Ratsvorsitzenden unterschrieben. Sie bedürfen der Zustimmung durch Gesetz.
- (3) Staatsverträge binden die Räterepublik Fjordland. Sie sind Bestandteil des Rechts der Räterepublik Fjordland. Sie begründen unmittelbar Rechte und Pflichten.

Artikel 19 - Frieden

- (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.
- (2) Die Staatsgrenzen können nur durch Gesetz verändert werden.
- (3) Eine Veränderung der Staatsgrenzen zulasten eines anderen Staates ist nur mit dessen Zustimmung zulässig.

Artikel 20 - Staatsangehörigkeit

- (1) Staatsbürger der Räterepublik Fjordland ist, wer sie erstbesiedelt.
- (2) Die Staatsbürgerschaft kann durch Einbürgerung erworben werden.
- (3) Die Staatsbürgerschaft wird nur entzogen, wenn grob gegen die staatsbürgerliche Treuepflicht verstoßen wird. Der Entzug wird durch das Staatsgericht festgestellt. Artikel 12 Absatz 1 bleibt unangetastet.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 21 - Staatsgebiet

- (1) Das hoheitlich verwaltete Staatsgebiet wird durch eine kartographische Darstellung im Anhang zu dieser Verfassung festgelegt.
- (2) Darüber hinaus werden Interessensgebiete, Kolonien und Sondergebiete durch Gesetz festgelegt.

III. Der Rat

Artikel 22 - Wahlen

- (1) Der Rat der Räterepublik Fjordland wird zu Beginn jedes zweiten Monats in allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlen gewählt. Der Zeitraum der Stimmabgabe beträgt mindestens drei Tage.
- (2) Der Rat hat mindestens drei Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder ist ungerade.
- (3) Auf Antrag mindestens eines Viertels der Bürger kann jederzeit eine Wahl abgehalten werden. Die Wahltermine nach Absatz 1 bleiben davon unberührt.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 23 - Verfahren im Rat

- (1) Der Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er gibt sich eine Ratsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ratsvorsitzende beruft den Rat ein und steht ihm vor. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Er übt das Hausrecht mit Zustimmung des Rats aus; ohne die Zustimmung des Rats dürfen keine Durchsuchungen in den Räumen des Rats durchgeführt werden.
- (3) Den Ratsmitgliedern können Ressorts für die Dauer der Wahlperiode übertragen werden. Das Nähere regelt die Ratsordnung.
- (4) Der Rat legt die Richtlinien der Politik durch Mehrheitsbeschluss fest. Die Mitglieder arbeiten in ihrem Geschäftsbereich selbstständig.

Artikel 24 - Der Ratsvorsitzende

- (1) Der Rat wählt seinen Vorsitzenden.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Rats erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Der Rat kann dem Vorsitzenden das Misstrauen dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (4) Der Ratsvorsitzende vertritt den Staat nach außen.

Artikel 25 - Behörden

Behörden, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts können nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingerichtet werden. Sie sind einem Ressort nachgeordnet.

IV. Die Rechtsprechung

Artikel 26 - Das Staatsgericht

- (1) Die Rechtsprechung wird durch das Staatsgericht ausgeübt.
- (2) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf dem Staatsgericht entzogen werden.
- (3) Durch Gesetz können auf besonderen Sachgebieten andere staatliche Stellen dem Staatsgericht als Schlichtungsstellen vorgeschaltet werden. Dies gilt nicht für Verfahren gemäß Artikel 15, Absatz 4 oder Streitigkeiten über die Auslegung dieser Verfassung.
- (4) Das Staatsgericht kann sämtliche Gesetze, Verordnungen, Landtagsbeschlüsse, Regierungsbeschlüsse oder sonstige Hoheitsakte der Räteland Fjordland aufheben, wenn diese nicht mit dieser Verfassung vereinbar sind.

Artikel 27 - Zusammensetzung des Staatsgerichts

- (1) Das Staatsgericht besteht aus einem Richter.
- (2) Der Richter am Staatsgericht wird vom Rat für eine Amtszeit von vier Monaten mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, bevor die Amtszeit des Richters endet, kann der Richter einen vorläufigen Nachfolger ernennen.
- (3) Der Richter ernennt Schöffen. Er ernennt einen Schöffen zu seinem Stellvertreter.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

V. Die Gesetzgebung

Artikel 28 - Entstehen der Gesetze

- (1) Die Gesetzesvorlagen werden von den Mitgliedern des Rats oder durch mindestens ein Viertel der Bürger eingebracht.
- (2) Die Gesetze werden vom Rat beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme unverzüglich durch den Ratsvorsitzenden auszufertigen und bekanntzumachen.

Artikel 29 - Volksentscheid

- (1) Gesetze mit grundsätzlicher Bedeutung werden zusätzlich zum Verfahren nach Artikel 28 durch entscheid abgestimmt.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Bürger kann einem Gesetz grundsätzliche Bedeutung zugemessen werden.
- (3) Ein Volksentscheid findet beginnend am Tage nach dem Beschluss im Rat oder dem Antrag nach Artikel 2 mit einer Abstimmdauer von mindestens drei Tagen statt.
- (4) Das Nähere regelt die Ratsordnung.

Artikel 30 - Verfassungsänderungen

- (1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, dass den Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung durch Volksentscheid.
- (3) Änderungen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Grundsätze der Artikel 1 und 16 ändern oder aufheben, sind unzulässig.

Artikel 31 - Rechtsverordnungen

Durch Gesetz können die Ratsmitglieder entsprechend ihrer Ressorts ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

Artikel 32 - Ausfertigung und Verkündung

Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Gesetze und Verordnungen werden vom Ratsvorsitzenden ausgefertigt und auf den üblichen Kommunikationswegen verkündet.

VI. Die Volksversammlung

Artikel 33 - Zustandekommen der Volksversammlung

- (1) Die Volksversammlung wird einberufen, wenn der Rat oder ein Viertel der Bürger dies verlangen.
- (2) Die Volksversammlung wird vom Ratsvorsitzenden einberufen. Der Termin ist in gütlicher Einigung mit dem Volk zu finden.
- (3) Die Volksversammlung ist auf die Besprechung der Inhalte beschränkt, für die sie einberufen wurde.
- (4) Die Volksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln des Volkes anwesend sind oder die zur Zweidrittel fehlenden abwesenden Mitglieder ihre Zustimmung zur Eröffnung einer Volksversammlung schriftlich dem Ratsvorsitzenden bekannt gemacht haben.

Artikel 34 - Aufgaben der Volksversammlung

- (1) Die Volksversammlung kann zu jedem Sachverhalt durch Beschluss Stellung beziehen.
- (2) Die Volksversammlung kann Gesetze anstelle eines Volksentscheids beschließen.
- (3) Die Volksversammlung kann den Rat abweichend von Artikel 22 wählen und vorzeitig neu wählen.
- (4) Die Volksversammlung kann Begnadigungen aussprechen.
- (5) Die Volksversammlung kann die Verfassung abweichend von Artikel 30 ändern.

Artikel 35 - Verfahren in der Volksversammlung

- (1) Die Volksversammlung fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Den Beschlüssen geht eine Debatte voraus.
- (2) Die Volksversammlung fasst die Beschlüsse nach Artikel 34, Absätze 4 und 5 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Vor jedem Beschluss nach Artikel 34, Absätze 2 bis 5 ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (4) Die Volksversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie verfährt sinngemäß nach der Ratsordnung, wenn keine Regelung getroffen ist.

VII. Die öffentliche Sicherheit

Artikel 36 - Staatlichkeit der öffentlichen Sicherheit

- (1) Die gesamte innere und äußere öffentliche Sicherheit ist staatlich.
- (2) Die Rätterepublik Fjordland kann sich zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit Dienstleistern bedienen. Die Vergabe der Dienstleistungen bedarf eines einstimmigen Beschlusses im Rat.

Artikel 37 - Zivilschutz

- (1) Jedermann ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere bei Gefahr im Verzug, mitzuwirken.
- (2) Der Vollzug der gerichtlich angeordneten Maßnahmen obliegt den dafür vorgesehen gesetzlichen Stellen.
- (3) Jedermann ist für die Durchsetzung des Rechts auf seinen Ländereien unter eigener Verantwortung zuständig; er hat mit den zuständigen Behörden zu kooperieren.
- (4) Etwaige völkerrechtliche Regelungen zum Schutze ziviler Personen genießen gegenüber den Bestimmungen diesen Abschnitts Vorrang.

Artikel 38 - Wehrdienst

- (1) Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit kann sich jeder Fjordländer freiwillig verpflichten.
- (2) Die Verpflichtung bindet an die Befehle und Kommandos.
- (3) Die Verpflichtung und Entbindung davon kann nur mit Zustimmung des zuständigen Ratsmitglieds oder einer von ihm ermächtigten Stelle oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen.
- (4) Von Amts wegen sind die Ratsmitglieder verpflichtet.
- (5) Niemand darf ohne seine Zustimmung verpflichtet werden.

Artikel 39 - Verteidigungsfall

- (1) Wird das Staatsgebiet mit Waffengewalt angegriffen oder steht ein solcher Angriff unmittelbar bevor, ist der Verteidigungsfall auszurufen.
- (2) Der Verteidigungsfall wird vom Rat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder auf Antrag eines Ratsmitglieds festgestellt.
- (3) Der Ratsvorsitzende verkündet die Feststellung des Verteidigungsfallen und ist befugt, völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfallen abzugeben.
- (4) Sollte dem Zusammentritt des Rats unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, gilt der Verteidigungsfall ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Angriffs als vorläufig festgestellt. Die Feststellung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Artikel 40 - Befehlsgewalt

- (1) Die Befehls- und Kommandogewalt liegt bei dem mit der öffentlichen Sicherheit beauftragten Ressort. Ist das zuständige Ratsmitglied unmittelbar handlungsunfähig, geht das Ressort auf den Ratsvorsitzenden über.
- (2) Die Kommandogewalt kann auf den zur Verteidigung beauftragten Dienstleister übertragen werden.

Artikel 41 - Aussetzung von Wahlen im Verteidigungsfall

- (1) Der Rat darf während des Verteidigungsfalles nicht neu gewählt werden, seine Wahlperiode endet mit Ablauf des Monats, in dem der Verteidigungsfall endet.
- (2) Der Ratsvorsitzende kann während dem Verteidigungsfall vom Rat nur mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder neu gewählt werden; dies gilt nicht im Falle des Artikel 24 Absatz 4.

VIII. Die Finanzen

Artikel 42 - Haushalt

- (1) Der Haushalt der Räterepublik Fjordland wird durch Gesetze über die Einnahmen und Ausgaben geregelt.
- (2) Der gesamte öffentliche Haushalt der Räterepublik Fjordland steht unter der Aufsicht des Finanzressorts bzw. dem zuständigen Ratsmitglied.
- (3) Die zur Haushaltsführung genutzte Währung sind Diamanten. Ein angemessener Vorrat an Devisen ist anzulegen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 43 - Gesetzesbindung des Haushalts

- (1) Alle Ausgaben müssen durch Gesetz bewilligt werden. Das Gesetz muss die Höhe der Ausgaben festlegen. Sollte die Ausgabe wiederkehrend sein, muss sie die erwartbaren Kosten pro Wahlperiode des Rats festlegen.
- (2) Ein solches Gesetz begründet einen rechtlichen Anspruch nur, insoweit ein solcher unmittelbar aus dem Gesetz ableitbar ist.
- (3) Unerwartete Ausgaben, die aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen oder anderen Umständen, wie Naturkatastrophen, bewaffneten Angriffen auf das Staatsgebiet oder weiteren, ebenso unabsehbaren, unabweisbaren und unausweichlicher Umstände entstehen, müssen durch den dafür zuständigen Ratsmitglied genehmigt werden.

Artikel 44 - Steuern, Abgaben und Kredite

- (1) Steuern und Abgaben dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erhoben werden.
- (2) Kredite und andere Darlehen dürfen nur zum Zwecke der Investitionen aufgenommen werden. Für ihre Genehmigung bedarf es ein besonderes Gesetz, dass die Höhe des Kredits festlegt.
- (3) Sofern zur Abwehr einer drohenden Haushaltsnotlage keine andere Abhilfe möglich ist, kann die Regierung Kredite zur Deckung der laufenden Ausgaben aufnehmen. Die Gesetze zu Ausgaben und zu Steuern und Abgaben sind unverzüglich anzupassen; bis diese Anpassung erfolgt ist, dürfen keine neuen Gesetze beschlossen werden, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zur Folge haben.

Artikel 45 - Bankenwesen

- (1) Das Bankenwesen ist staatlich.
- (2) Die Fjordbank ist Staatsbank der Räterepublik Fjordland. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (3) Private Kreditinstitute dürfen nur aufgrund eines Gesetzes eingerichtet werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 46 - Nichtbeachtung von dauerhaften abwesenden Staatsangehörigen für Mehrheiten

Nicht für die Feststellung der nötigen Mehrheiten beachtet wird, wer auf seine staatsbürgерlichen Rechte durch dauerhafte Abwesenheit oder Erklärung verzichtet.

Artikel 47 - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verfassung verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem durch Volksentscheid mit der Mehrheit von drei Vierteln der Bürger eine neue Verfassung angenommen wird.
- (2) Ein solcher Volksentscheid erfolgt entsprechend des Artikels 29.

